

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1979/2/19 0689/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.1979

Index

EStG

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §55 Abs1

EStG 1967 §23

EStG 1967 §8

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):0691/780693/78Vorgeschichte:0365/73 E 18.06.1974;0746/69 E 29.09.1970;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0746/69 E 29. September 1970 RS 1

Stammrechtssatz

Die Überlassung von Gegenständen an Arbeitnehmer zu einem ungewöhnlich niedrigen Preis stellt einen Sachbezug dar. In der Höhe des Unterschiedes zwischen den nach § 8 Abs 2 EStG 1967 maßgebenden Werten und dem tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten (niedrigeren) Erwerbspreis ist Arbeitslohn gegeben.

Dieser Grundsatz gilt nicht nur, wenn es sich um die sonst übliche verbilligte Abgabe von Waren handelt, sondern auch, wenn andere Wirtschaftsgüter, zB Grundstücke, verbilligt an Arbeitnehmer übertragen werden und die verbilligte Veräußerung ihren Grund in dem bestehenden Dienstverhältnis oder in früheren Dienstleistungen hat. Die Steuerpflicht tritt in dem Jahr ein, in dem der verbilligte Ankauf erfolgte.

*

E 29.9.1970, 0746/69 #1;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978000689.X02

Im RIS seit

15.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at